

## Sachliche und zeitliche Gliederung

Anlage zum Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrag

Ausbildungsberuf:	Kunststoff- und Kautschuktechnologe/in Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung
Ausbildungsbetrieb:	
Name Auszubildende/-r:	
und Fähigkeiten aus dem Ausbi	Gliederung sind die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse ildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung über die stoff- und Kautschuktechnologe/in FR Compound- und sung vom 14. Juni 2023 abgeleitet.
Berufsschulunterrichtes und der Absangegebenen Ausbildungszeitraum	esetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des schlussprüfungen Teil 1 und 2 des/der Auszubildenden ist im enthalten. Änderungen des Zeitumfangs und des Zeitablaufs edingten Gründen oder aus Gründen in der Person des n.
Auszubildende/r und Ausbilder/in so Ausbildungsinhalte sind abzuzeich	Gliederung ist Bestandteil des Ausbildungsnachweises. bllen sie gemeinsam regelmäßig besprechen. Die vermittelten hnen. Der Ausbildende hat spätestens zu Beginn der bildungsrahmenplans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu
Freiwillige Zusatzqualifikation/en Additive Fertigungsverfahren – Pr	
IHK-Bildungsberater. Die vorliegende si Erst nach der Genehmigung der neu	abgelegt werden, wenden Sie sich im Vorfeld an Ihren zuständigen achliche und zeitliche Gliederung ist entsprechend zu reduzieren. en eingereichten sachlichen und zeitlichen Gliederung ist eine usgewählten Zusatzqualifikation möglich.
Aushändigung der sachlichen und	d zeitlichen Gliederung an den/die Auszubildende/n:
der sachlichen und zeitlichen Gli	t, dass der/dem Auszubildenden ein vollständiges Exemplar iederung ausgehändigt wurde. Für die Eintragung des ist den einzureichenden Unterlagen lediglich dieses
 Datum	Firmenstempel/Unterschrift

## Abschnitt A: Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	Downfalt lide and the con-	Fastislasitas Kanataisas und Fühinlasias	Zeitliche R		n et
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	ļ	
1	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von polymeren Werkstoffen	Polymere aus fossilen und nachwachsenden     Rohstoffquellen kennen und nach ihren Werkstoff     und Umwelteigenschaften unterscheiden			
	sowie von Zuschlag- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<ul> <li>b) Zusammenhang zwischen molekularem Aufbau von Polymeren und ihren Werkstoffeigenschaften darstellen; Polymere ihren Anwendungsbereichen zuordnen</li> </ul>			
		Duroplaste, Thermoplaste und Elastomere durch systematische Prüfungen unterscheiden sowie Verarbeitungsverfahren und Einsatzgebieten zuordnen	8		
		d) Polymere, Zuschlag- und Hilfsstoffe nach Verwendungszweck auswählen und einsetzen			
		<ul> <li>e) Anforderungen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft in Bezug auf die Herstellung, den Einsatz, die Wiederverwendung, die Wiederverwertung und die Entsorgung von polymeren Werkstoffen kennen und beachten</li> </ul>			
		<ul> <li>f) Verfahren der Wiederverwertung polymerer Werkstoffe unterscheiden und diese in Abhängigkeit von Art und Einsatzzweck polymerer Werkstoffe betriebsspezifisch anwenden</li> </ul>			
2	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge prüfen und herstellen     b) Werk- und Spannzeuge auswählen, Werkstücke			
		ausrichten und spannen  c) Bauteile durch manuelle und maschinelle	16		
		Fertigungsverfahren herstellen			
		<ul> <li>d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen</li> <li>e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen, insbesondere durch Schrauben und Kleben</li> </ul>			
		<ul> <li>f) Fehler an Bauteilen feststellen und Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen</li> </ul>			
3	Messen, Steuern, Regeln (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	Aufbau, Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten von Messgeräten unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen; Messgeräte handhaben			
		b) Messwerte erfassen, insbesondere Temperatur, Druck, Zeit, Durchflussmenge, Masse und elektrische Größen			
		c) Prinzipien des Messens, Steuerns und Regelns unterscheiden			
		<ul> <li>d) Einsatzgebiete elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Systeme sowie von Systemkombinationen unterscheiden</li> </ul>	8		
		e) elektrische, pneumatische und hydraulische Bauteile unterscheiden			
		<li>f) Schalt- und Funktionspläne von Grundschaltungen, insbesondere Pneumatikschaltungen, lesen, skizzieren und prüfen</li>			
		<ul><li>g) Pneumatikschaltungen aufbauen</li><li>h) Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen einstellen, auf</li></ul>			
		Funktion prüfen und überwachen			

Lfd.				Richtwerte then im	c ±
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Position
1	2	3	4	4	
4	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen zur Be- und Verarbeitung von polymeren Werkstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<ul> <li>a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionen prüfen und anwenden</li> <li>b) Aufbau und Funktionsweise von Maschinen, Geräten und Anlagen zur Formgebung und Verarbeitung unterscheiden; Betriebsbereitschaft sicherstellen</li> </ul>	6		
		c) Maschinen, Geräte und Anlagen in Betrieb nehmen und bedienen			
		d) Funktion von Maschinen und Systemen durch Messen, Steuern und Regeln überwachen und sicherstellen			
		e) Störungen an Maschinen und Systemen, auch unter Beachtung von Schnittstellen, feststellen und Fehler eingrenzen		4	
		f) Möglichkeiten der Beseitigung von Störungen und Fehlern beurteilen, Maßnahmen zur Störungs- und Fehlerbeseitigung ergreifen			
5	Warten und Instandhalten von Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen und warten,     Maßnahmen dokumentieren     b) mechanische, hydraulische, pneumatische und			
		elektrische Bauteile sowie Verbindungen auf mechanische Beschädigungen prüfen, Maßnahmen zur Instandsetzung einleiten	4		
		<ul><li>c) Betriebsstoffe nach Vorgaben auswählen, einsetzen und umweltgerecht entsorgen</li><li>d) Maßnahmen vorbeugender Instandhaltung anwenden</li></ul>			
6	Fertigungsplanung und -steuerung (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<ul> <li>a) Material nach Art, Menge und Zeitpunkt bereitstellen; Materialzusammensetzung beachten</li> <li>b) Betriebsmittel festlegen und deren Einsatz bestimmen</li> <li>c) Materialeingangskontrolle durchführen</li> <li>d) Verfügbarkeit der Betriebsmittel sicherstellen</li> </ul>	8		
		e) Personaleinsatz im Arbeitsbereich abschätzen f) Materialfluss planen, Einsatzmaterialien aufbereiten g) Materialfluss sicherstellen			
		<ul><li>h) Betriebsdaten erfassen, prüfen, auswerten und interpretieren</li><li>i) Prozessleittechnik anwenden</li></ul>			
		j) Prozessabläufe auswerten, optimieren und dokumentieren		8	
		<ul> <li>k) Störungen im Prozessablauf feststellen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen</li> <li>I) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauch</li> </ul>			
		dokumentieren			
7	Vertiefungsphase (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Ausbildungsinhalte der Berufsbildpositionen 2, 4 oder 6 aus den ersten 18 Ausbildungsmonaten unter Berücksichtigung betriebsbedingter Geschäftsfelder sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden	8		

## Abschnitt B: Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Compound- und Masterbatchherstellung

Lfd.				Richtwerte chen im	c #
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Position vermittelt
1	2	3		4	
1	Anwenden von Verfahrenstechniken zur Herstellung von Compounds und Masterbatches	<ul><li>a) Mischverfahren auswählen und anwenden</li><li>b) Farbmuster anforderungsgemäß nachstellen; Farben nuancieren, bestimmen und einstellen</li></ul>			
	(§ 4 Absatz 6 Nummer 1)	<ul> <li>c) Produktionsanlagen einschließlich der Handhabungsgeräte unter Berücksichtigung von Aufbau und</li> </ul>			
		Funktionsprinzipien einrichten, anfahren und betreiben			
		d) Farbmittel, Werk-, Zuschlag- und Hilfsstoffe verfahrensspezifisch einsetzen		26	
		<ul> <li>e) Verarbeitungsparameter, insbesondere Temperatur,</li> <li>Zeit, Drehmoment, Drehfrequenz und Druck,</li> <li>material- und einsatzspezifisch zuordnen und</li> </ul>			
		beurteilen; Verarbeitungsverfahren auswählen und Verarbeitungsparameter festlegen			
		<ul> <li>f) Verarbeitungsvoraussetzungen sicherstellen, Verarbeitungsverfahren anwenden</li> <li>g) Verarbeitungsprozesse optimieren; Betriebs- und</li> </ul>			
		Maschinendaten erfassen h) Fehler und Störungen im Produktionsablauf			
		eingrenzen; Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen und dokumentieren			
		i) verfahrensbezogene Berechnungen durchführen			
2	Aufbereiten polymerer	a) Kunststoffe hinsichtlich der Verfahren zur Herstellung			
	Werkstoffe (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)	von Compounds und Masterbatches unterscheiden b) Kautschuksorten hinsichtlich der Verfahren zur Herstellung von Compounds und Masterbatches			
		unterscheiden c) Zusammenhang zwischen molekularer Struktur und Werkstoffeigenschaften sowie Einsatzgebieten			
		berücksichtigen d) Materialeigenschaften von Roh-, Hilfs- und			
		Zuschlagstoffen einschließlich ihres Einflusses auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften			
		von Compounds und Masterbatches ermitteln; Kornvorschriften gemäß den Anforderungen berücksichtigen		12	
		e) technische Datenblätter anwenden, Sicherheitsdatenblätter beachten			
		<ul> <li>f) Mischungsverhältnisse der Komponenten berechnen und Mischungen unter Beachtung des Rezepturaufbaus herstellen und materialspezifisch</li> </ul>			
		aufbereiten g) Farbmittel, Zuschlag- und Hilfsstoffe gemäß den			
		Mischungsanforderungen und Mischungseigenschaften auswählen und einsetzen			

	fd.			Richtwerte then im	c #
N	Nr. Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	Position vermittelt
	1 2	3	4	4	
	3 Anwenden von Prüfverfahren (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)	<ul> <li>a) technische Unterlagen für Prüfverfahren anwenden</li> <li>b) Prüfverfahren gemäß betrieblichen Vorgaben sowie Kundenanforderungen auswählen</li> <li>c) Prüfeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel auswählen und bereitstellen</li> <li>d) Stichproben nach Vorgaben entnehmen, Probenentnahme dokumentieren</li> <li>e) physikalische und chemische Prüfungen von polymeren Werkstoffen durchführen, insbesondere hinsichtlich Dichte, Viskosität, Farbe und mechanischer, elektrischer, elektrostatischer und thermischer Eigenschaften</li> <li>f) Prüfergebnisse analysieren; Fehlerursachen feststellen und beseitigen</li> </ul>		12	
	Durchführen von Maßnahmen zum werkstofflichen Recycling (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)	a) Arten von Recyclingverfahren unterscheiden und auswählen     b) Möglichkeiten der stofflichen Wiederverwendung nutzen		2	

## Abschnitt I: Fachrichtungsübergreifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd.	5 (		Zeitliche Richtwerte in Wochen im	n it
Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1. bis 19. bis 18. 36. Monat Monat	Position vermittelt
1	2	3	4	
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern		
	Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 10 Nummer 1)	<ul> <li>Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben</li> </ul>		
		c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren		
		Umsetzung beitragen d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		
		e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des		
		Ausbildungsbetriebes erläutern  f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		
		g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern		
		h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		
		i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern	_	
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 10 Nummer 2)	<ul> <li>Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</li> </ul>	Während der	
		<ul> <li>b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</li> </ul>	gesamten Ausbildung	
		<ul> <li>sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern</li> <li>technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und</li> </ul>		
		andere, auch präventiv, ergreifen e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		
		f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		
		<ul> <li>betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>		
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 10 Nummer 3)	a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Ausbildung Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen		
		b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		
		c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		
		<ul> <li>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</li> </ul>		
		<ul> <li>e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln</li> </ul>		

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Fin Woc  1. bis 18. Monat		Position vermittelt
1	2	f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und	4	ļ	
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 10 Nummer 4)	adressatengerecht kommunizieren  a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum			
	,	Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und			
		<ul><li>informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten</li><li>c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient</li></ul>			
		kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen	Währe		
		und zu ihrer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und	gesai Ausbi		
		<ul><li>aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen</li><li>f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des</li></ul>			
		selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten			
		g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen,			
		bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren			
5	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	a) Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen,     Prüfverfahren und Prüfmittel anwenden, Ergebnisse     auswerten und dokumentieren			
	(§ 4 Absatz 10 Nummer 5)	b) Prüfprotokolle und betriebliche Prüfvorschriften anwenden	4		
		<ul><li>c) Normen und Systeme des Qualitätsmanagements unterscheiden</li><li>d) Qualitätssicherung im Produktionsprozess sowie in</li></ul>			
		vor- und nachgeschalteten Bereichen beachten			
		betriebliche Qualitätssicherungssysteme im Arbeits- bereich anwenden und Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren			
		f) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen, Prüfverfahren und Prüfmittel anwenden, Ergebnisse bewerten und dokumentieren			
		g) zur kontinuierlichen Verbesserung und Optimierung der Qualität beitragen			
6	Betriebliche und technische	h) statistische Verfahren zur Qualitätssicherung anwenden     a) Informationsquellen auswählen, Informationen, auch			
	Kommunikation (§ 4 Absatz 10 Nummer 6)	aus englischsprachigen technischen Unterlagen, beschaffen			
		b) Zeichnungsnormung anwenden c) technische Teil-, Gruppen- und Zusammenbauzeichnungen lesen sowie Skizzen	10		
		anfertigen d) Maß-, Form- und Lagetoleranzen sowie Oberflächenzeichen zuordnen und beachten			
		e) Stücklisten auswerten und erstellen f) technische Unterlagen auswerten und anwenden			

Lfd. Nr.	Berufsbildpositionen	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten		Richtwerte chen im 19. bis 36. Monat	Position vermittelt
1	2	3		4	
		<ul> <li>g) Informationen, auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen, bewerten</li> <li>h) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen,</li> </ul>		4	
		englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden			
,	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	<ul> <li>a) Art und Umfang von Aufträgen klären, Besonderheiten und Termine mit vor- und nachgelagerten Bereichen absprechen</li> </ul>			
	(§ 4 Absatz 10 Nummer 7)	<ul> <li>Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen; Planungsunterlagen erstellen</li> </ul>			
		<ul> <li>c) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen; Auftragsabwicklung dokumentieren</li> </ul>	6		
		<ul> <li>d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten</li> </ul>			
		e) Abweichungen vom Soll-Arbeitsergebnis beurteilen, Informationen für den Arbeitsablauf nutzen			
		<ul> <li>f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung funktionaler, fertigungstechnischer, wirtschaftlicher und personeller Gesichtspunkte planen und durchführen; Arbeitsergebnisse dokumentieren</li> </ul>			
		g) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicher- heitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologi- scher Gesichtspunkte festlegen sowie mit vor- und			
		nachgelagerten Bereichen abstimmen h) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen		4	
		i) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler und fertigungstechnischer Gesichtspunkte festlegen			

Zuständige/r Ausbildungsbeauftragte/r